

In seinem Beschluß „Über die strenge Beachtung der Gesetze bei der gerichtlichen Verhandlung von Strafsachen“ vom 18. 3.1963 führte das Oberste Gericht der UdSSR aus: „Keinerlei Verletzungen der Gesetzlichkeit können mit der Berufung darauf gerechtfertigt werden, daß dies angeblich zur Verstärkung der Kriminalitätsbekämpfung notwendig sei. Jede Strafsache muß, unabhängig vom Charakter und von der Schwere der begangenen Straftat, der dienstlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Beschuldigten, in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Straf- und Prozeßrechts entschieden werden.“⁷

Konsequenter Schutz vor Straftaten, ihre unbedingte Ahndung, und Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren bilden eine dialektische Einheit. In Abwandlung eines Wortes von Karl Marx, daß auch der Weg zur Wahrheit wahr sein müsse, kann man hier sagen, daß der Kampf gegen Straftaten — als schwerste Rechtsverletzungen — nur unter strikter Einhaltung der Gesetze erfolgreich geführt werden kann.⁸

Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren bedeutet nicht nur die genaue Beachtung des Prozeßgesetzes. Sie betrifft alle Rechtsnormen, die im Rahmen eines Strafverfahrens Anwendung finden, so des materiellen Strafrechts, des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie anderer Rechtszweige, z. B. bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren.

Die Forderung, strikt die Gesetze einzuhalten, ist vor allem an die staatlichen Organe gerichtet, die den Kampf gegen die schwersten Rechtsverletzungen, die Straftaten, zu führen haben, d. h. die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane. Verletzen sie das Recht, untergräbt dies in besonderem Maße die Autorität der sozialistischen Rechtspflege, der sozialistischen Rechtsordnung. Es ist unzulässig, dem im staatlichen Gesetz fixierten Willen der Arbeiterklasse die individuelle Zweckmäßigkeitentscheidung entgegenzustellen. Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren bedeutet also Anwendung aller gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Untersuchung, Verhandlung, Entscheidung und Verwirklichung von Strafsachen. Zugleich ist damit gesagt, daß nur die gesetzlich zulässigen Maßnahmen getroffen werden dürfen. Das Gesetz läßt bei der Durchführung von Strafverfahren weder Passivität der Organe der Strafrechtspflege, noch die Verletzung der gesetzlich geschützten Rechte der Bürger zu. In der sozialistischen Gesellschaft bedeutet Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Kampf gegen Straftaten zugleich Gewährleistung der Rechte der Bürger, weil die Interessen der Gesellschaft mit den Grundinteressen der Bürger übereinstimmen. Sie ständig in Übereinstimmung zu bringen, ist ein Prinzip sozialistischer Staatspolitik. Es besteht also kein Antagonismus zwischen Rechtsverwirklichung und Entwicklung des Menschen. Der sozialistische Humanismus ist dem sozialistischen Recht immanent.

⁷ Diese Feststellung bedeutet nicht, daß keinerlei Widersprüche zwischen dem Kampf gegen Strafrechtsverletzungen und der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten und Angeklagten existieren. Sie können sich aus dem Verhalten des Strafrechtsverletzers ergeben, der zudem oft bemüht ist, seine Straftat zu verschleiern. Sie können auch durch einzelne Mängel

7 Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924-1973, Moskau 1974, S. 284 (russ.).

8 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 7.